

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 186 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Jänner 2008 eingehend in Anwesenheit von Frau Landeshauptfrau Mag. Burgstaller mit der zitierten Vorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Auf der Expertenbank waren seitens des Amtes der Landesregierung Hofrat Dr. Cecon (Personalabt), Mag. Eisl (Abt. 8), Landessanitätsdirektor Dr. König und Dr. Diemath (beide Abt 9), Frau Dr. Zsifkovics und Mag. Russegger (beide Sbg Patientenvertretung), Gf Dr. Laimböck und Frau Dr. Schwarzaugl (beide SALK), Frau Viehauser (Zentralbetriebsrat SALK), Dr. Strassl (Ärztchamber für Salzburg), Herr Huber (Rotes Kreuz), Mag. Huber (Wirtschaftskammer Salzburg) sowie Frau Peer (Arbeiterkammer Salzburg) vertreten.

Das Gesetzesvorhaben zielt auf folgendes ab:

Die im Jahr 1996 eingerichtete Salzburger Patientenvertretung (im Folgenden kurz: Patientenvertretung) ist eine unabhängige und weisungsfreie Einrichtung mit der Aufgabe, die Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten in Krankenanstalten zu wahren und sicherzustellen (§ 22 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000). Dieser Aufgabenbereich soll auf die Betreuung von Kurgästen in Kuranstalten (§ 25 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) und von Personen, die im Rahmen eines Hilfs- und Rettungseinsatzes von einem Rettungsträger (§ 6 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes) betreut worden sind, ausgedehnt werden (Z 1). Von der Patientenvertretung können dann auch Beschwerden behandelt werden, die medizinische oder pflegerische Missstände in Kuranstalten oder bei Rettungseinsätzen zum Gegenstand haben.

Diese Ausdehnung des Aufgabenbereichs hat zur Folge, dass nicht mehr der gesamte Aufwand der Patientenvertretung auf die Rechtsträger der bettenführenden Krankenanstalten umgelegt werden kann. Der Entwurf sieht daher vor, dass der Beitrag für die Krankenanstalten in der im Jahr 2007 zu entrichtenden Höhe gesetzlich festgelegt wird mit der Folge, dass der sich auf Grund der Ausdehnung des Aufgabenbereiches ergebende Mehraufwand vom Land zu tragen ist. Dieser Betrag wird wertgesichert. Seine Erhöhung richtet sich nach dem Anstei-

gen des Gehaltsniveaus im Landesdienst und nicht mehr nach dem Ansteigen des tatsächlichen Aufwandes der Patientenvertretung für den Bereich der Krankenanstalten.

Da davon ausgegangen wird, dass die weitaus überwiegende Zahl der Beschwerden auch in Zukunft von Patientinnen und Patienten der bettenführenden Krankenanstalten erhoben werden wird, sind keine Kostenbeiträge der Rechtsträger von Kuranstalten oder der Rettungsträger vorgesehen. Auch bisher haben zB selbständige Ambulatorien, die ebenfalls von der Patientenvertretung betreut werden, aus den gleichen Überlegungen (vergleichsweise geringe Zahl von Beschwerden) keine Beiträge entrichtet.

Außerdem wird vorgeschlagen, die im § 62 SKAG geregelten Beiträge bei Mehrlingsgeburten nur mehr für ein Kind einzuheben (Z 2). Diese Änderung soll die zusätzliche finanzielle Belastung der Eltern durch den gerade bei Zwillings- oder Drillingsgeburten oft erforderlichen langen Krankenanstaltsaufenthalt der Neugeborenen verringern. Wirksam wird die Bestimmung für jenen Personenkreis, für dessen Anstaltsbehandlung kein Kostenbeitrag nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu leisten ist, da diese Personen (Angehörige von Versicherten) bereits jetzt keine krankenanstaltenrechtlichen Kostenbeiträge entrichten (vgl § 62 Abs 1 lit f SKAG und zB § 447f Abs 7 ASVG).

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes weist Abg. Kretz (SPÖ) auf die Schwerpunkte des Gesetzesvorhabens, nämlich Ausdehnung der Zuständigkeit der Salzburger Patientenvertretung auf Kurgäste in Kuranstalten und Personen, die im Rahmen eines Hilfs- und Rettungseinsatzes von einem Rettungsträger betreut worden sind, sowie künftig die im § 62 SKAG geregelten Beiträge bei Mehrlingsgeburten nur mehr für ein Kind einzuheben. Der Berichterstatter weist überdies darauf hin, dass die Kosten durch den Entfall der Beiträge für Mehrlingsgeburten nicht von den Krankenanstalten getragen werden sollen sondern künftig hin vom Land übernommen werden. Das Land wird künftig nur mehr für ein Kind den Beitrag einheben. Aus kompetenzrechtlichen Gründen sei die gänzliche Aufhebung leider nicht möglich. Für Familien und in Fällen von Mehrfachgeburten sei dies positiv. Seitens des SPÖ-Landtagsklubs wird um Zustimmung zur Vorlage der Landesregierung gebeten.

Auch Klubobfrau Abg. Mag. Rogatsch (ÖVP) äußert sich positiv zum Gesetzesvorhaben. Dieses werde ausdrücklich begrüßt. Sodann wird die Frage angeschlossen, mit wie vielen Fällen mehr die Patientenanzahl nunmehr rechne. Weiters sollte wegen der mangelnden kompetenzrechtlichen Möglichkeit, den Beitrag gänzlich zu streichen, der Weg begangen werden, eine Rückerstattung vorzunehmen. Es wird in diesem Zusammenhang auch um Auskunft darüber gebeten, um wie viele Mehrfachgeburten und um wie viele Aufenthalte es insgesamt gehe. Ziel der ÖVP sei es diese Gebühr zur Gänze aufzuheben.

Abg. Essl (FPÖ) stimmt dem Gesetzesvorhaben ausdrücklich zu. Für Mehrlingsgeburten müsse eine Entlastung der Familie gefunden werden. Weiters werde die Ausweitung der Zuständigkeiten der Patientenanwaltschaft grundsätzlich unterstützt.

Abg. Schwaighofer (Grüne) weist ausdrücklich auf die Initiative für die Pflegeanwaltschaft hin. Auch Pflegebedürftige brauchen eine derartige Einrichtung und nicht etwa nur Krankenhäuser und jetzt nunmehr auch Kuranstalten oder Rettungseinrichtungen. Zu dieser Angelegenheit bringt Abg. Schwaighofer einen Abänderungsantrag ein, wonach ausdrücklich die Zuständigkeit der Patientenanwaltschaft auch für Pflegeheime vorzusehen wäre.

Geschäftsführer Dr. Laimböck weist darauf hin, dass die Anzahl der Mehrlingsgeburten einen einstelligen Prozentsatz von rund 2.000 Geburten darstelle. Seitens der Patientenanwaltschaft wird die Auskunft erteilt, dass keine Vergleichszahlen vorlägen. Es sei damit zu rechnen, dass am Anfang etwas mehr Beschwerden einlangen werden, bis sich das Ganze einpendle. Als Beobachtungszeitraum werde ein Jahr vorgesehen. Einlangende Beschwerden wurden bisher bereits mitbearbeitet. Hinsichtlich der Seniorenheime bestand bereits in verschiedenen Bundesländern der Wunsch danach. Viel wichtiger sei aber auch allfällige schadenersatzrechtliche Regelungen für diesen Bereich zu treffen, da dieser gänzlich offen sei. Nunmehr wäre die Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung für Beschwerden aus dem Bereich von Pflegeheimen zuständig.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller nimmt in mehreren Wortmeldungen zu den aufgeworfenen Fragen Stellung. So sei das Land nicht zuständig die Krankenhausgebühr gänzlich abzuschaffen. Die kompetenzrechtlichen Grundlagen wären dafür nicht gegeben, sie bedaure dies grundsätzlich. Sie wolle die Angelegenheit aber mit der Bundesregierung verhandeln. In der Frage der Beschwerdemöglichkeiten im Zusammenhang mit Pflegeheimen wolle man sich das genau anschauen. Grundsätzlich sei sie verwundert darüber, dass das ein Thema sei. Es wäre doch eine Arbeitsgruppe eingesetzt gewesen. Zum Antrag der Grünen werde festgestellt, dass es systemwidrig sei, eine derartige Beschwerdemöglichkeit für Pflegebedürftige in Pflegeheimen im Krankenanstaltengesetz zu regeln. Sie sage aber zu, dass sie dies gemeinsam mit der für Sozial- und Pflegeangelegenheiten ressortzuständigen Frau Landesrätin Scharer regeln wolle.

Breiten Raum nimmt in der Folge die von Klubobfrau Mag. Rogatsch (ÖVP) aufgeworfene Frage der Zahl der Beiträge und die Frage der Refundierung ein. Sodann wird von allen Landtagsparteien ein von der SPÖ eingebrachter Entschließungsantrag zu dieser Angelegenheit verabschiedet. Darüber wird die Landesverwaltung gesondert informiert.

Dieser lautet: „Die Landesregierung wird ersucht, zur Wahrung und Sicherstellung der Rechte und Interessen der zu betreuenden Personen in Senioren- und Seniorenpflegeheimen einen zwischen Sozial- und Gesundheitsressort abgestimmten Vorschlag zur Behandlung von Schadenersatzansprüchen durch die Patientenvertretung inklusive ihrer Finanzierung auszuarbeiten und dem Landtag eine diesbezügliche Vorlage der Landesregierung bis 30. Juni 2008 vorzulegen.“

Sodann kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, alle Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen sowie das Gesetzesvorhaben im gesamten unverändert und einstimmig dem Landtag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 186 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Jänner 2008

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Kretz eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Februar 2008:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.